

Tagungsforum

Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium

Bericht zur fünften Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik

*Lena Frerichs**

„Überall, wo Juristen das Wort oder die Feder ergreifen, verwenden sie die gleiche Sprache, weil sie alle die gleiche – ihre Sprache prägende – Ausbildung genossen haben.“¹ Ausgehend von dieser Annahme verwundert es, wie wenig Aufmerksamkeit der Sprache im juristischen Studium bislang geschenkt wird. Um sich über die Vermittlung von rechtssprachlicher Kompetenz in der rechtswissenschaftlichen Lehre auszutauschen, kamen am 16. und 17. März 2015 auf Einladung des *Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik* (ZerF) der Universität Hamburg etwa achtzig Besucherinnen und Besucher aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zusammen.

Ausgangspunkt war hierbei die Bedeutung der Sprache in der Rechtswissenschaft, konkreter die besonderen Berührungspunkte, die die Rechtswissenschaft und die Sprache verbinden. Weiter wurden die Notwendigkeit der Ausbildung der fachspezifischen Sprache aufgezeigt und Lehransätze vorgestellt. Es folgte eine aufschlussreiche Darstellung von Chancen und Anforderungen, die die zunehmende Mehrsprachigkeit von Studierenden und Lehrenden der Rechtswissenschaft mit sich bringt.²

A. Sprache in der Rechtswissenschaft

Bereits am ersten Tagungstag kristallisierte sich heraus, dass Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler Sprache besonders in zwei fachspezifischen Verwendungsformen begegnen: Zunächst ist sie ein Instrument der juristischen Fachkommunikation. Zusätzlich bedient sich die Normsetzung des Mediums der Sprache.

I. Sprache über das Recht: Die Verwendung einer juristischen Fachsprache

Eine Abgrenzung der „Sprache des Rechts“ gegenüber der Allgemeinsprache, an der alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben, ist gerade aufgrund der zuneh-

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg.

1 Daum, in: Radtke (Hrsg.), Bd. II, Stuttgart 1981, S. 84.

2 Der Tagungsbericht befasst sich mit einer selektiven Auswahl der referierten Themen. Umfassend zum Tagungsthema: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium, Baden-Baden, voraussichtlich 2016.

menden Durchdringung der Allgemeinsprache durch die Fachsprache kaum möglich.³ Darüber hinaus ist in der Fachsprachenforschung umstritten, ob es überhaupt eine einheitliche „juristische Fachsprache“ gibt oder ob nicht mehrere juristisch-fachsprachliche Ausformungen existieren.⁴ Unstreitig ist, dass es sprachliche Merkmale in der Kommunikation der Juristinnen und Juristen gibt, die Besonderheiten aufweisen. So verwenden Juristinnen und Juristen, wenn sie miteinander kommunizieren, ein einheitliches Vokabular, zum Beispiel in Form von Rechtsbegriffen oder dogmatischen Bezeichnungen. Außerdem weisen fachsprachliche Texte häufig eine fachspezifische Syntax auf.⁵ Eine weitere Besonderheit der juristischen Sprache(n) sind die sich strukturell ähnelnden und durch eine starke Strukturierung gekennzeichneten Fachtextsorten.⁶ Prof. Dr. *Martin Morlok*⁷ führte hierzu aus, dass die Verwendung einer Fachsprache zu einem Abstand zwischen Mitgliedern der Fachgemeinschaft („Internen“) und „Externen“ führe. Damit wird deutlich, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Experten-Laien-Kommunikation gebraucht werden.⁸

II. Recht ist Sprache: Sprache im Normtext

Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler begegnen Sprache darüber hinaus als Ergebnis eines institutionellen Prozesses, nämlich im Normtext. Prof. Dr. *Tilman Repgen*⁹ bemerkte in seinem einleitenden Grußwort, dass die Verschriftlichung des Rechts im europäischen Raum durch das römische Recht eingeleitet wurde. Die Sprache im Normtext ist aufgrund ihrer besonderen Funktion Mittelpunkt vieler rechtswissenschaftlicher, aber auch linguistischer Überlegungen geworden. Kontrovers diskutiert wird, inwieweit den in der Norm verwendeten Sprachzeichen eine objektivierte Bedeutung zukommt, konkret inwiefern eine eindeutige und wertfreie Wortlautgrenze existiert.¹⁰ *Morlok* vertrat, dass bei der Bedeutungssuche eines sprachlichen Zeichens stets nur eine kontextabhängige Festsetzung möglich sei, die entsprechend lediglich für einen bestimmten Geltungsbereich Anwendung finden könne. Dieser Kernaussage schloss sich Jun.-Prof. Dr. *Friedemann Vogel*¹¹ an. Er

3 Zum Erkenntnisstand der Fachsprachenforschung gerade hinsichtlich der juristischen Fachsprache *Eckardt*, Fachsprache als Kommunikationsbarriere?, Wiesbaden 2000, S. 5 ff.

4 Hierzu *Eriksen*, in: ders./Luttermann (Hrsg.), Münster 2002, S. 1 ff.

5 Zu Lexik und Syntax der Juristinnen und Juristen: *Eckardt*, Fachsprache als Kommunikationsbarriere?, Wiesbaden 2000, S. 26 ff.

6 Zu den juristischen Textsorten *Frilling*, Textsorten in juristischen Fachzeitschriften, Münster 1994.

7 Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät.

8 Die Übersetzung der juristische(n) Sprache(n) wird in der Rechtspraxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übernommen; zur „Unverständlichkeit des Rechts“ kritisch *Enzensberger*, in: *Lerch* (Hrsg.), Bd. I, Berlin 2004, S. 83 f. Zu den historischen Bemühungen um ein verständliches Gesetz *Lerch*, in: ders. (Hrsg.), Bd. I, Berlin 2004, S. 226 ff. Zur Unverzichtbarkeit der juristischen Fachsprache(n) *Neumann*, in: *Grewendorf* (Hrsg.), Frankfurt am Main 1992, S. 118 ff.

9 Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

10 Zusammenfassend hierzu *Felder*, in: *ZVg|RWiss* 112 (2013), S. 482 ff. und *Busse*, in: *Lerch* (Hrsg.), Bd. I, Berlin 2004, S. 7 ff.

11 Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Institut für Medienkulturwissenschaft.

führte aus, dass der Rechtserzeugungsprozess eine institutionalisierte Textarbeit sei, bei der sich ein/e durch Vorannahmen sozialisierte/r Sprecher/in variabler sprachlicher Zeichen bediene, die nicht ohne Berücksichtigung des Sprachhabitus der Sprecherin oder des Sprechers einer konkreten Lebenswelt eindeutig zugeordnet werden könnten.¹² Es bestünde demnach ein sogenanntes „semiotisches Dreieck“ zwischen Sprache, Lebenswelt und Recht. Im Anschluss hieran stellt sich die Frage, ob eine Norm ohne eine sogenannte Wortlautgrenze ihren Zweck, „Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen herbeizuführen, zu unterstützen oder zu garantieren“¹³ und damit für Rechtssicherheit zu sorgen, überhaupt erfüllen kann. *Morlok* beantwortete diese Frage damit, dass zwar ohne semantische Eindeutigkeit eine große Offenheit bestünde, diese jedoch durch Interpretationen von dazu berufenen, sich gegenseitig überprüfenden Institutionen, wie etwa den Gerichten und der Verwaltung, geschlossen werden könnte. Er führte aus, dass es durch die Akzeptanz einer Auslegung, die sich nach einem dogmatischen Regelwerk richte, zu einer sozialen Geschlossenheit komme.¹⁴

B. Sprache im juristischen Studium

Die Frage, in welcher Konsequenz die Sprache(n) des Rechts in der rechtswissenschaftlichen Lehre vorkommen soll(en), stand im Zentrum der Tagungsdebatte.

I. Juristische Fachsprache(n) lehren und lernen

Derzeit liegt es an den meisten deutschsprachigen Hochschulen mit rechtswissenschaftlichen Studiengängen in der Eigenverantwortung der Lernenden, fachsprachliche Kompetenzen zu erlangen. Erwartet wird, dass während des Studiums und des Referendariats ein hohes sprachliches Niveau gleichsam „stillschweigend“ heranwächst. Ein Fokus soll im Folgenden auf das Erlernen der juristischen Fachsprache(n) gerichtet werden. Prof. Dr. Dr. h. c. *Ingrid Gogolin*¹⁵ vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass es Teil des Bildungsauftrages der Hochschulen sei, ihren Studierenden das nötige akademische sprachliche Repertoire bereitzustellen. Jedenfalls der Erwerb der Fachsprachkompetenz sei bereits unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit nicht Aufgabe der Familien sondern der Bildungsinstitutionen, und zwar nicht nur im Rahmen schulischer, sondern auch hochschulischer Bildung. Auch Prof. Dr. *Jantina Nord*¹⁶ wies auf die Unumgänglichkeit der Lehre der juristischen Sprache(n) in Studiengängen mit rechtswissenschaftlichen Anteilen hin.

Ein klassisches von den Studierenden der Rechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum erwartetes Fachsprachmuster ist die sogenannte Gutachtentechnik. Diese, oft

12 Zur Rolle der Sprache im Recht aus rechtslinguistischer Sicht auch *Felder/Vogel*, in: *Felder/Gardt* (Hrsg.), Bd. I, Berlin/Boston 2015, S. 358 ff.

13 So *Busse*, in: *Lerch* (Hrsg.), Bd. I, Berlin 2004, S. 7 ff.

14 Hierzu auch *Busse*, in: *Lerch* (Hrsg.), Bd. I, Berlin 2004, S. 7 ff.

15 Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaft.

16 Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

auch als Gutachtenstil bezeichnete, Technik ist eine Möglichkeit der strukturierten Rechtskonkretisierung, die als didaktisches Mittel in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung eingesetzt wird. Mit ihrer Hilfe sollen Studierende durch die Bildung einer Fragestellung und einer Definition, der eine Subsumtion und ein Ergebnissatz folgen, die Rechtslage in einem Lebenssachverhalt begutachten. Prof. Dr. *Katrin Lehn*¹⁷ wies darauf hin, dass sich Studierende der Rechtswissenschaft im Rahmen der gutachterlichen Bearbeitung von Fällen häufig prototypischer Ausdrücke bedienten und mit festen Begriffen oder Standardwendungen sprachlich auf einem oberflächlichen Niveau verblieben. Mitunter bestehe kein Verständnis für die Verbindung von formaler Sprache und dem Sinn ihrer Nutzung. Naheliegende Schlussfolgerung des von *Lehn* Dargestellten ist, dass Studierende die Gutachtentechnik als sprachliche Barriere zu dem erfolgreichen Bewältigen von Prüfungsarbeiten verstehen, aber nicht als Instrument der Rechtsentscheidung nutzen. Ass. jur. *Tina Hildebrand*¹⁸ stellt in diesem Zusammenhang das Konzept eines an der Universität Bielefeld angebotenen Kurses zum Erlernen der Gutachtentechnik vor. Hierbei vertrat sie die Ansicht, dass das Handwerk des Schreibens eines Rechtsgutachtens lern- und lehrbar sei. Hervorzuhebende Leistung derartiger Schreibberatungen ist, dass Studierende nicht an der Strenge des erwarteten fachspezifischen Sprachmusters scheitern, sondern dass sie mithilfe der verwendeten Technik zur Rechtskonkretisierung befähigt werden können.¹⁹

Teil eines derartigen Rechtsgutachtens kann eine Argumentation sein, zu deren Auffertigung Studierende ebenfalls eine besondere fachsprachliche Kompetenz benötigen. Das Entwickeln von Argument und Gegenargument, etwa mittels des Ziehens eines Umkehr- oder Erst-Recht-Schlusses, die stets (wenn auch nicht unumstrittene) objektivierte Darstellung von Erklärungen sowie die Verbalisierung eines „Streitentscheides“ werden im rechtswissenschaftlichen Studium und in der Arbeitspraxis der Juristinnen und Juristen in unterschiedlicher Ausprägung als prominente Arbeitsmittel genutzt.²⁰ Von Tagungsteilnehmenden angesprochen wurde der Eindruck, dass Studierende unter einer Argumentation vermehrt, vermeintlich von juristischen Repetitorien gelehrt, die Reproduktion einer vorgeblich herrschenden („h.M.“) sowie einer anderen Meinung („a.M.“) verständen. Über diese – innerhalb der rechtswissenschaftlichen Lehre fast schon zum guten Ton gehörende²¹ – Kritik hinaus, zeigte Prof. Dr. *Thomas-Michael Seibert*²² anhand einzelner Lehrbuchfälle und deren

17 Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Germanistik.

18 Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft.

19 An der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wird die Gutachtentechnik im Kurs „Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“ gelehrt und gelernt. Hierzu *Schmidt/Dziggel, Einführung in das Rechtswissenschaftliche Arbeiten, Projektbericht 2014*, http://www.jura.uni-hamburg.de/public/universitaetskolleg/eidra-bericht2014_2015-01-30.pdf (02.06.2015).

20 Zur juristischen Argumentation *Christensen/Sokolowski*, in: *Lerch* (Hrsg.), Bd. II, Berlin 2005, S. 115 ff.

21 Zur „offiziellen Unbeliebtheit der ‚h.M.‘“ *Rath* in: *Legal Tribune Online*, „Das ist h.M. und kann nicht angezweifelt werden“, Stand: 23.10.2011, <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/schluss-der-debatte-mit-zwei-buchstaben-das-ist-hm-und-kann-nicht-an gezweifelt-werden/> (02.06.2015).

22 Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Kriminawissenschaft und Rechtsphilosophie.

Musterlösungen auf, inwieweit die bloße Reproduktion von Theorien und Meinungen zu einem Verlust einer (selbst-)kritischen, also den Gesamtzusammenhang einschließenden und die Vorurteile ausschließenden, Herangehensweise führt.

Einen interessanten Lehransatz stellte Prof. Dr. *Katrin Lehn* vor, indem sie auf die Möglichkeiten der Schreibdidaktik, also der Lehre des bewussten Erlernens von Schreibkompetenzen, hinwies.²³ Sie erläuterte, dass wissenschaftliches Schreiben als domäne-, diskurs-, disziplin- und kulturspezifisches problemlösendes Handeln begriffen werden könne. Das Schreiben könne, so *Lehn*, in der Lehre jedoch nicht nur als Lernmedium, sondern auch als Lerngegenstand selbst fungieren. Das Erlernen von Textkompetenz sei ein Erwerbsprozess, der durch entwicklungssensitive Schreibdidaktik, die das Ziel des Erlangens einer Textroutine beim Schreibenden verfolgt, gefördert werden könne. Daran anschließend führte *Volker Emmrich*, M. Sc.,²⁴ der mittels einer computergestützten Korpusanalyse Textroutinen in rechtswissenschaftlichen Gutachten untersucht, aus, dass eine schreibintensive Lehre, die das Schreiben als Prozess bewusst mache und fachspezifische Sprachmuster lehre, sinnvoll sei. Er vertrat, dass sich durch in Lehrveranstaltungen integrierte Schreibaufgaben sowie durchdachtes Feedback eine Schreibpraxis bei den Studierenden etablieren könne. Auch Prof. Dr. *Otto Kruse*²⁵ zeichnete ein Bild der Schreibkompetenz als integrierte Kompetenz in Bereichen wie zum Beispiel Wissen, Kommunikation und Sprache.²⁶ Er ging hierbei besonders auf die Arbeit mit Textsorten ein und verdeutlichte, dass obwohl die Rechtswissenschaft ein schreibgeprägter Studiengang sei, dort nur eine geringe Anzahl an Textsorten verwendet werde. Folge dessen sei, dass Studierende sich nur in geringem Ausmaß mit den Eigenschaften von und Erwartungen an bestimmte Textgenres beschäftigten.²⁷ Zudem fehle es häufig an einem bewussten Erkunden des Schreibprozesses und dem Feedback für Textarbeiten. *Kruse* schlug zur Steigerung der Schreibkompetenz die Erarbeitung eines universitären Schreibcurriculums vor. Ein solches könne vorsehen, wie Studierende ihrem Sprachvermögen entsprechend „von der Schule abgeholt“ werden könnten und wie das fachspezifische Schreiben zu lehren und lernen sei. Die im Schreibcurriculum beschriebene Schreiblehre könne dabei sowohl auf die Vorbereitung der Studierenden auf das Examen als auch auf die Ausübung des (schreibgeprägten) Berufs der Juristin oder des Juristen abzielen. Die Lehre des Schreibens sei dabei in einem extracurricularen Angebot, aber auch durch in die Lehrveranstaltungen integrierte Aufgaben denkbar.

23 Umfassend zur berufsbezogenen Schreibdidaktik im Studium *Lehn/Schindler*, in: Pohl/Steinhoff (Hrsg.), Duisburg 2010, S. 233 ff.

24 Justus-Liebig-Universität in Gießen, Institut für Germanistik.

25 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement für Angewandte Linguistik.

26 Umfassend zum Schreiben im Studium *Kruse*, Lesen und Schreiben, Wien 2015, S. 55 ff.

27 Hierzu *Kruse*, Lesen und Schreiben, Wien 2015, S. 71 ff.

II. Die Lehre von der Bedeutung des Normtextes

Unter den Teilnehmenden der Tagung bestand im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass in der rechtswissenschaftlichen Lehre eine stetige Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Sprache konstituierendes Instrument der Rechtsschöpfung ist, unumgänglich sei. Einvernehmlich wurde angenommen, dass Studierende lernen sollten, sich eine Norm textuell methodisch zu erschließen, statt stets nur getätigte Interpretationen anderer unreflektiert zu übernehmen. *Morlok* führte hierzu aus, dass es zum Verständnis der juristischen Semantik im Studium zu einer Art Erschütterung des Glaubens an eine feststehende Wortlautgrenze kommen müsse. Notwendig sei die Einsicht, dass es um die Suche nach der Bedeutung eines Begriffs gehe.

Unter Heranziehung einer ebenfalls linguistisch geprägten Auffassung von sprachlichen Zeichen im Normtext schlug *Vogel* für die rechtswissenschaftliche Lehre vor, einen Schwerpunkt auf die Kenntnis des Gesetzgebungsprozesses zu legen, um den Studierenden zu verdeutlichen, dass Rechtsarbeit eine Form der institutionalisierten Textarbeit sei. In einer Art „Normtextkonkretisierung de lege ferenda“ könnten Studierende einen Normtext (re-)produzieren und anhand der Betrachtung der von sprachlichen Faktoren abhängigen Normtextschaaffungsprozesse Rechtssprache als linguistischen Problemkreis erkennen.

C. Mehrsprachigkeit im Studium der Rechtswissenschaft: Chance und Herausforderung

Wie viele und welche Sprachen an deutschen Hochschulen derzeit gesprochen werden, ist nicht bekannt. Da in deutschen Großstädten gegenwärtig jedoch Menschen aus fast allen Ländern der Welt leben und eine Vielzahl von Sprachen gesprochen werden, ist davon auszugehen, dass auch rechtswissenschaftliche Studiengänge von einer Zunahme mehrsprachiger Studierender und Lehrender ausgehen können.²⁸ Dennoch ist die in Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften rechtswissenschaftlicher Studiengänge beinahe ausschließlich gesprochene sowie die in Prüfungen in erster Linie erwartete Sprache die deutsche Sprache. Evidenter Grund hierfür ist, dass der schwerpunktmaßig behandelte Gegenstand, das Recht der Bundesrepublik Deutschland, deutschsprachig verfasst ist und vorwiegend im deutschsprachigen Raum Anwendung findet. Die in den letzten Jahrzehnten zunehmende Mehrsprachigkeit von Studierenden und Lehrenden stellt für rechtswissenschaftliche Hochschulen daher eine relativ neue Herausforderung, aber gleichzeitig auch eine Chance dar.

Bezogen auf die universitäre Ausbildung ist insbesondere das Beherrschung des im Fachgebiet geforderten Sprachregisters, also der im fachspezifischen Bereich charakteristischen Rede- und Schreibweise, von Relevanz. Es ist anzunehmen, dass die deutsche Sprachkompetenz von Studierenden, die keine deutschsprachige Schule besuchten, in einigen Fällen hinter der von Erstsprachlern, also Studierenden die vor-

28 Zur Mehrsprachigkeit in der deutschen Migrationsgesellschaft *Gogolin*, in: dies./Kuper et al. (Hrsg.), Wiesbaden 2013, S. 339 ff.

nehmlich die deutsche Sprache in ihrer Kindheit verwendeten, zurückbleibt. Diese Sprachbarriere zu überwinden, wird, so *Gogolin*, schon aus Gründen der Chancengleichheit eine neue Aufgabe der Hochschulen sein.

Augenscheinlich ist der Vorteil sprachlicher Pluralität für Studierende und Lehrende, die sich mit dem multilingualen Recht der Europäischen Union, dem Völkerrecht oder einem grenzüberschreitenden Rechtsvergleich beschäftigen. Da gegenwärtig in vielen juristischen Berufsfeldern die Mehrsprachigkeit der Mitarbeitenden erwartet wird, sind Studierende gehalten, sich in mindestens einer Zweitsprache fortzubilden, soweit sie – etwa aufgrund eines Migrationshintergrundes – eine solche noch nicht beherrschen. Über weitere, möglicherweise weniger offensichtliche Vorteile der Mehrsprachigkeit berichtete *Gogolin*: So lehre die Spracherwerbstheorie, dass das Erlernen einer weiteren Sprache die Steigerung der interkulturellen Kompetenz zur Folge habe. Darüber hinaus führe der Erwerb von Sprachen zu einer Steigerung der bleibenden kognitiven Fähigkeiten, zu denen neben der Wahrnehmung und der Erinnerung auch das Lernen und die Kreativität gehörten. Die Chance der rechtswissenschaftlichen Lehre ist demnach, Fremdsprachen nicht nur als notwendig gewordenen Lerngegenstand zu betrachten, sondern auch als Lehrmittel sinnvoll einzusetzen.²⁹

Hierauf aufbauend schilderte *Francine Uwera*³⁰ eindrucksvoll, wie an der Universität Luxemburg mittels einer explizit formulierten Sprachpolitik eine mehrsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung stattfindet. Geprägt von der mehrsprachigen Gesellschaft des Staates Luxemburg sowie den sprachlichen Anforderungen an Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Praxis, sei die Mehrsprachigkeit an der Universität Luxemburg zu einer Normalität für ihre Mitglieder und damit einem Teil des Selbstbildes der werdenden Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler geworden. Insbesondere die Mehrsprachigkeit der Lehrenden bringe eine Pluralität der Lehre und des Lehrmaterials mit sich.

D. Werden Studierende zukünftig Recht sprechen lernen?

Die fünfte Tagung des ZerF hat gezeigt, dass es vielversprechend ist, juristische Fachsprache(n) sowie ihre methodische Verwendung zu lehren und zu lernen. Auch wurde deutlich, dass die Förderung der Mehrsprachigkeit aller Hochschulmitglieder stärker in den Fokus der Hochschulen mit rechtswissenschaftlichen Studiengängen genommen werden sollte.

Das Kolloquium hat gleichzeitig viele Fragen aufgeworfen, die die Knotenpunkte zwischen der Lehre der juristischen Sprache und der Mehrsprachigkeit betreffen: Für die rechtswissenschaftliche Lehre wäre es etwa interessant zu erfahren, inwieweit

29 Zur Förderung bildungssprachlicher Fähigkeiten *Gogolin*, in: dies./Lange et al. (Hrsg.), Münster 2013, S. 7 ff.; zur Mehrsprachigkeit in Migrationsgesellschaften *Gogolin*, in: dies./Kuper et al. (Hrsg.), Wiesbaden 2013, S. 339 ff.

30 Universität Luxemburg, Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften.

Studierende sich durch das Erlernen einer Zweitsprache auch in der Experten-Laien-Kommunikation verbessern können, also inwiefern sie in einem Gespräch als Anwältin oder Anwalt mit einer Mandantin oder einem Mandanten Fachinhalte besser in die Gemeinsprache zu übersetzen vermögen. Darüber hinaus wäre es aufschlussreich zu erforschen, ob mehrsprachige Studierende durch ihr ausgeprägteres Sprachverständnis über eine größere Sensibilität für die Pluralität der Bedeutung von Begriffen verfügen und ihnen deshalb die kritische Arbeit mit Normtexten leichter fällt.

Für die Zukunft ist wünschenswert, dass Hochschulen mit rechtswissenschaftlichen Studiengängen die neue Herausforderung der Mehrsprachigkeit annehmen und sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Chancengleichheit aller Studierenden bewusst werden. Ein Konzept der offenen Sprachpolitik, wie es *Uwera* vorstellte, scheint diesem hohen Ziel entsprechend angemessen. Denkbar wäre es, einsteigend einzelne fremdsprachige Vorlesungen anzubieten. Um die Befangenheit hinsichtlich der nicht-deutschen Sprachen zu nehmen, wäre eine vermehrte Toleranz hinsichtlich nicht perfekter Mehrsprachigkeit etwa in schriftlichen Arbeiten erstrebenswert. Begrüßenswert ist eine sprachliche Normalität, die nicht von einer „Einsprachigkeit“ ausgeht und die sprachliche Schwächen, gleichgültig ob im fachsprachlichen oder im fremdsprachlichen Bereich, nicht mit kognitiven oder inhaltlichen Defiziten gleichsetzt.

Inwiefern Studierende der Rechtswissenschaft Recht „sprechen“ lernen, also die rhetorischen Fähigkeiten des Sprechens im Rahmen ihres Studiums erlernen, blieb insofern offen, kann jedoch bedeutsames Thema einer weiteren Tagung werden.